

Schulärztliche Tätigkeit

Empfehlungen des VLG an die Gemeinden zur Umsetzung von § 51 des Gesundheitsgesetzes

I. Gesetzliche Grundlage

§ 51 des Gesundheitsgesetzes lautet:

Schulärztlicher Dienst

¹ Die Gemeinden sorgen für die regelmässige schulärztliche Untersuchung aller Kinder in der Kindergartenstufe, d.h. im letzten Kindergartenjahr bzw. im Jahr vor Eintritt in die 1. Klasse, und im primar- und sekundarschulpflichtigen Alter.

² Der Untersuch ist obligatorisch. Die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter des Kindes kann den Untersuch durch die Schulärztin oder den Schularzt oder auf eigene Kosten durch eine andere Ärztin oder einen anderen Arzt durchführen lassen.

³ Die von der Schulärztin oder vom Schularzt vorgeschlagenen Massnahmen sind für die Betroffenen freiwillig. Nötigenfalls kann der Regierungsrat sie für obligatorisch erklären.

⁴ Die Gemeinden tragen die Kosten der Untersuchung der Kinder durch die Schulärztin oder den Schularzt.

⁵ In den Kantonsschulen, den Privatschulen sowie den kantonalen Sonderschulen oder Sonderschulheimen sorgt der Kanton für die notwendige schulärztliche Betreuung der vorschulpflichtigen und der schulpflichtigen Kinder.

II. Obligatorium

1. Der schulärztliche Untersuch ist für Lernende im Kindergartenjahr, in der 4. Primarklasse und in der 2. Klasse der Sekundarstufe obligatorisch. Der obligatorische Untersuch wird durchgeführt:
 - entweder von der Hausärztin oder vom Hausarzt,
 - oder von der Schulärztin oder vom Schularzt.

2. Die Durchführung der Vorsorgeuntersuchung durch die Hausärztin oder den Hausarzt des Kindes verdient grundsätzlich den Vorzug. Die Schulärztin oder der Schularzt kann in den (notwendigerweise kurzen) Reihenuntersuchungen an ihr oder ihm unbekanntem Lernenden in der Regel nur offensichtliche Fehlentwicklungen feststellen. Die Hausärztin oder der Hausarzt hingegen kennt das Kind und ist deshalb in der Lage, gesundheitliche Gefährdungen besser zu erkennen. Eine Vorsorgeuntersuchung durch die Hausärztin oder den Hausarzt bringt tendenziell mehr und bessere diagnostische Erkenntnisse.

Die Schule kann die Erziehungsberechtigten nicht zwingen, die Vorsorgeuntersuchungen bei der Hausärztin oder beim Hausarzt durchführen zu lassen. Sie muss den Untersuch bei der Schulärztin oder beim Schularzt als zusätzliche Möglichkeit anbieten. Dabei sind zu unterscheiden:

- Vorsorgeuntersuchung im Kindergarten
- Reihenuntersuchung in der 4. Primarklasse und in der 2. Klasse der Sekundarstufe.

3. Die Vorsorgeuntersuchung im Kindergarten ist eine Pflichtleistung der Krankenkassen sofern diese vor der Vollendung des 6. Lebensjahres durchgeführt wird. Es ist nicht sinnvoll, dass die Gemeinden die Untersuchungskosten an der Stelle der Krankenkassen bezahlen. Folglich sind die Erziehungsberechtigten von der Schule zu ermuntern, den obligatorischen Untersuchungen von Kindern unter 6 Jahren bei der Ärztin oder beim Arzt durchführen zu lassen, die oder der das Kind üblicherweise medizinisch begleitet. Die Tragung des Selbstbehalts ist den Erziehungsberechtigten zumutbar.
4. Die Vorsorgeuntersuchungen in der 4. Primarklasse und in der 2. Klasse der Sekundarstufe sind keine Pflichtleistungen der Krankenkassen. Den Erziehungsberechtigten ist die Tragung der vollen Kosten nicht zumutbar. Die Lernenden der 4. Primarklasse und in der 2. Klasse der Sekundarstufe werden deshalb grundsätzlich der Schulärztin oder dem Schularzt zur Reihenuntersuchung zugewiesen. Davon wird abgesehen, wenn der Untersuchte durch die Hausärztin oder den Hausarzt durchgeführt bzw. bestätigt wird (Ziff. 16, 1. Querstrich).

III. Schulärztliche Tätigkeit

A. Reihenuntersuchungen

5. Die Reihenuntersuchungen dienen der Erkennung bzw. Früherkennung von
 - Krankheiten und gesundheitlichen Gefährdungen (psychisch und physisch),
 - Entwicklungsstörungen,
 - Defiziten, die das Lernen in der Schule gefährden (Visus, Gehör),
 - offensichtlichen Misshandlungen,
 - fehlenden Impfungen.
6. Die Reihenuntersuchungen umfassen folgende Leistungen bzw. Untersuchungen:
 - a. **Kindergarten**
 - Grösse,
 - Gewicht,
 - Visus (Sehkraft),
 - Gehör,
 - internmedizinischer Status,
 - Bewegungsapparat,
 - Kontrolle Impfstatus, Durchführung von Impfungen (im Einverständnis der Eltern/Erziehungsberechtigten)
 - b. **4. Primarklasse**
 - Grösse,
 - Gewicht,
 - Visus, Farbsehen,
 - Gehör,
 - Bewegungsapparat,
 - Kontrolle Impfstatus, Durchführung von Impfungen (im Einverständnis der Eltern/Erziehungsberechtigten)

c. 2. Klasse der Sekundarstufe

- Grösse,
- Gewicht,
- Visus,
- Gehör,
- Blutdruck,
- Kontrolle Impfstatus, Durchführung von Impfungen (im Einverständnis der Eltern/Erziehungsberechtigten)
- Individuelles Beratungsgespräch gemäss Ziff. 9.

B. Schulärztlicher Untersuch der neu zugezogenen Lernenden aus Ländern mit erhöhten Krankheitsrisiken

7. Aus dem Ausland zugezogene Lernende werden der Schulärztin oder dem Schularzt innert Monatsfrist seit dem Schuleintritt gemeldet.

Die Schulärztin oder der Schularzt entscheidet, bei welchen Lernenden aus gesundheitlichen Risikogebieten zum Schutz der Gesellschaft vor ansteckenden Krankheiten eine schulärztliche Untersuchung angezeigt ist. Er bietet diese Lernenden via die für den schulärztlichen Dienst verantwortliche Person der Schule auf und

- untersucht sie auf ansteckende Krankheiten (z. B. Tuberkulose) und
- führt eine altersentsprechende Vorsorgeuntersuchung durch.

C. Beratungen

8. Stellt die Schulärztin oder der Schularzt bei einem schulärztlichen Untersuch gemäss Ziff. 5 – 7 einen besonderen individuellen Beratungsbedarf fest, führt sie oder er folgende Beratungen durch:

- Beratung von Lernenden (in Einzelfällen bei besonderen Problemen),
- Beratung von Erziehungsberechtigten (in Einzelfällen bei besonderen Problemen),
- Beratung von Lehrpersonen (Umgang mit Kindern mit aussergewöhnlichen Krankheiten).

9. Während der Reihenuntersuchung in der 2. Klasse der Sekundarstufe (Ziff. 6 c) führt die Schulärztin oder der Schularzt eine individuelle Gesundheitsberatung durch. Sie oder er orientiert sich am [Gesundheitsfragebogen](#) der kantonalen Dienststelle Gesundheit und Sport.

D. Massnahmen

10. Sind weitere diagnostische oder therapeutische Massnahmen erforderlich oder angezeigt, verfasst die Schulärztin oder der Schularzt einen kurzen schriftlichen Bericht (Formular) mit folgendem Inhalt:

- Diagnose, Befund,
- Empfehlung des weiteren Vorgehens,
- Aussage über die Dringlichkeit (angezeigt, erforderlich).

Sie oder er stellt den Bericht den Erziehungsberechtigten zu. Scheint die Einleitung von Kinderschutzmassnahmen erforderlich, wird auch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde informiert.

11. Die Schulärztin oder der Schularzt kann je nach Situation und unter Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht Beratungsangebote vermitteln oder weitere Massnahmen vorschlagen.

E. Weitere Pflichten

12. Die Schulärztin oder der Schularzt berät die Gemeinde auf Wunsch in allen Fragen, die die Gesundheit der Lernenden betreffen.
13. Die Schulärztin oder der Schularzt arbeitet in allen Angelegenheiten des schulärztlichen Dienstes eng mit der Gemeinde zusammen.

IV. Anstellung und Honorierung der Schulärztin oder des Schularztes

14. Die Anstellung der Schulärztin oder des Schularztes erfolgt durch einen Arbeitsvertrag, einen Auftrag oder durch eine öffentlich-rechtliche Anstellung. Zur Durchführung von Schulimpfungen ist ein Beitritt zu den Verträgen des Kantons mit den Krankenkassenverbänden notwendig. Das ausgefüllte Beitrittsformular für Schulärztinnen und Schularzte ist Vertragsbestandteil. Die Gemeinden übermitteln die Beitrittsformulare der Schularzte an den VLG, der sie gesamthaft der Dienststelle Gesundheit zusendet. Über Mutationen ist auf demselben Weg zu informieren.

15. Die Schulärztin oder der Schularzt wird für die schulärztlichen Tätigkeiten wie folgt entschädigt:

- Reihenuntersuchung im Kindergarten (15 Min., Ziff. 6 a, 7): Fr. 55.00
- Reihenuntersuchung in der 2. Klasse der Sekundarschule (15 Min., Ziff. 6 c, 7, 9): Fr. 55.00
- Reihenuntersuchung in der 4. Primarklasse (12 Min., Ziff. 6 b, 7) Fr. 44.00

Entschädigung Schulimpfungen.

- Für die freiwilligen Schulimpfungen erfolgt die Entschädigung aufgrund der Abrechnung der Schulärztin oder des Schularztes an den Kanton (Dienststelle Gesundheit) zuhanden der Krankenversicherer.

a/ Die ärztliche Leistungspauschale der Schulimpfungen, welche durch die Dienststelle Gesundheit an die Schulärztin/an den Schularzt vergütet wird, umfasst die Organisation der Impfung und Auffrischimpfung in Zusammenarbeit mit der Schule, die Impfstoffbestellung und die Impfstoffanwendung inklusive Impfstoff und Verbrauchsmaterial.

b/ Die Kontrolle des Impfstatus, die schriftliche Impfpfempfehlung an die Eltern/ Erziehungsberechtigten, die Nachführung des Impfausweises sowie Information und Impfpfempfehlung an die Eltern/Erziehungsberechtigten bei Rückfragen werden über die schon bestehenden Leistungsaufträge für die obligatorischen Schuluntersuchungen über die Gemeinde abgerechnet.

- Ärztliche Leistungspauschale pro Impfhandlung (zuzüglich Impfstoffpreis) Fr. 17.25

Nicht zusätzlich entschädigt werden:

- der Bericht sowie die Vermittlung und/oder Empfehlung von Beratungsangeboten oder weiteren Massnahmen gemäss Ziff. 10, 11.
- der Kurzbericht der Schulärztin oder des Schularztes gemäss Ziff 16,

Die übrigen schulärztlichen Tätigkeiten (Ziff. 8, 12, 13, 17, 18) werden nach Zeitaufwand honoriert. Der Stundenansatz beträgt Fr. 250.00 (vereinbart zwischen den beiden Vorständen der Ärztegesellschaft des Kantons Luzern und des Verbandes Luzerner Gemeinden gemäss Schreiben vom 22.01.2009).

Honorarschuldnerin (mit Ausnahme der Schulimpfungen) ist die Gemeinde. Die Schulärztin oder der Schularzt stellt mindestens einmal pro Kalenderjahr Rechnung. Diese ist 30 Tage nach dem Erhalt fällig.

Das Honorar ist massgebender Lohn im Sinne des AHVG. Nach der Weisung der Ausgleichskasse des Kantons Luzern vom Dezember 2006 sind 50% des Honorars (25% bei der Durchführung der Reihenuntersuchung im Schulhaus) als Unkosten zu betrachten. Die Sozialversicherungsbeiträge sind auf 50% (bzw. 75%) des Honorars zu entrichten.

Handhabung wenn Praxis als juristische Person geführt wird:

Die Ärztegemeinschaft „Gesundheits-Praxis-AG“ stellt für den Auftrag der Reihenuntersuchung als Unternehmen der Gemeinde Rechnung. Die AHV-Abrechnung erfolgt dann via „Gesundheits-Praxis-AG“ über die Lohnsumme der Ärzte. Somit ist die Gemeinde von der Abrechnungspflicht in diesen Fällen entbunden.

Die Entschädigungen für Impfhandlungen gelten als Behandlungskosten und fallen in das selbstständige Erwerbseinkommen eines Arztes und sind somit im Rahmen seiner Selbstständigen-Erwerbstätigkeit mit der AHV abzurechnen.

V. Organisation der schulärztlichen Tätigkeit

16. Die Gemeinde organisiert den schulärztlichen Dienst nach ihren eigenen Bedürfnissen. In den meisten Gemeinden dürfte es sinnvoll sein, der Schulleitung oder einer Person im Schulsekretariat die operative Verantwortung für die Durchführung der gesamten schulärztlichen Tätigkeit zu übertragen. Folgendes Vorgehen wird empfohlen:
- Die Schule setzt den Erziehungsberechtigten eine Frist an, innert der sie eine schriftliche Bestätigung der Hausärztin oder des Hausarztes einreichen können, dass die altersentsprechenden Untersuchungen gemäss Ziff. 6 innerhalb der letzten 365 Tage durchgeführt worden sind. Trifft diese Bestätigung nicht ein, wird das Kind der Schulärztin oder dem Schularzt zugewiesen.
 - Die schulärztlichen Untersuchungen und Beratungen finden während der ordentlichen Unterrichtszeit in den Praxisräumen der Schulärztin oder des Schularztes oder im Schulhaus statt.
 - Die Schule organisiert die schulärztlichen Untersuchungen in Absprache mit der Schulärztin oder dem Schularzt. Die Schulärztin oder der Schularzt vereinbart alle Termine mit der für den schulärztlichen Dienst verantwortlichen Person. Die zuständige Lehrperson schickt die Lernenden zur Untersuchung.
 - Acht Wochen vor dem geplanten Impftermin erhalten die Eltern/Erziehungsberechtigten von der Schule den Elternbrief "Obligatorische schulärztliche Untersuchung und Beratung". Dieser enthält Informationen zur Untersuchung und die Einladung,

den Impfausweis und den ausgefüllten Gesundheitsfragebogen in einem verschlossenen Kuvert zuhanden der Schulärztin oder des Schularztes an die Schule abzugeben. Es werden die Impfausweise und Gesundheitsfragebogen durch die Schule eingesammelt. Die schulärztlichen Karten, der Gesundheitsfragebogen, die Impfausweise und das Formular "Persönliche Impfkontrolle" werden in einem verschlossenen Kuvert von der Schule an die Schulärztin oder den Schularzt weiter gegeben.

- Die Schulärztin oder der Schularzt kontrolliert den Impfstatus und trägt die Impfeempfehlungen auf dem Formular "Persönliche Impfkontrolle" ein.
- Das Formular "Persönliche Impfkontrolle" mit den Impfeempfehlungen der Schulärztin oder des Schularztes geht zusammen mit dem Elternbrief "Impfeempfehlungen" über die Schule an die Eltern/Erziehungsberechtigten. Die Eltern/Erziehungsberechtigten füllen (Einwilligung oder Ablehnung) das Formular "Persönliche Impfkontrolle" aus, welches wiederum über die Schule an die Schulärztin oder den Schularzt geht. Die Schulimpfungen sind freiwillig und kostenlos.
- Die Schulärztin oder der Schularzt bestellt die Impfstoffe zu einem vergünstigten Preis direkt bei den Impfstofflieferanten mit den vorgegebenen Bestellformularen für die Schulimpfungen. Diese Impfstoffe sind ausschliesslich für die Schulimpfungen zu verwenden.
- Die Schulärztin oder der Schularzt führt die obligatorischen Schuluntersuchungen und die Schulimpfungen durch und organisiert bei Bedarf zusammen mit der verantwortlichen Person an der Schule weitere Auffrischimpfungen in der Praxis oder der Schule. Für die Durchführung der Schulimpfung(en) durch die Schulärztin oder den Schularzt ist die schriftliche Einwilligung (Unterschrift) der Eltern/Erziehungsberechtigten auf dem Formular "Persönliche Impfkontrolle" Voraussetzung.
- Die Schulärztin oder der Schularzt bestätigt die Durchführung der Untersuchung auf den schulärztlichen Karten und auf der Klassenliste und notiert durchgeführte Impfungen auf dem Formular "Persönliche Impfkontrolle".
- Nach der Schulimpfung werden die Impfausweise und das Blatt "Mitteilung an die Eltern/Erziehungsberechtigten" in einem verschlossenen Kuvert über die Schule an die Eltern/Erziehungsberechtigten zurückgegeben.
- Die schulärztlichen Karten (in verschlossenem Kuvert) und die Klassenliste werden der für den schulärztlichen Dienst verantwortlichen Person zurückgegeben und nach den Vorgaben des Datenschutzes aufbewahrt. Die Schulärztin oder der Schularzt behält die Formulare "Persönliche Impfkontrolle" für die Rechnungsstellung zurück.
- Die Schulärztin oder der Schularzt verfasst innert Monatsfrist nach dem Abschluss der Untersuchungen einen schriftlichen Kurzbericht mit folgendem Inhalt:
 - Anzahl der durchgeführten Untersuchungen,
 - besondere Feststellungen über den generellen Gesundheitszustand und aktuelle Probleme,
 - Empfehlungen an die Schule bzw. an die Gemeinde.Der Bericht wird der Rechnung beigelegt.
- Die Schule prüft die Einhaltung des Obligatoriums aufgrund der Klassenlisten, auf der die Schulärztin oder der Schularzt bzw. die Hausärztin oder der Hausarzt die Durchführung der Reihenuntersuchung bestätigt hat.
- Die Kosten für die freiwilligen Schulimpfungen werden wie folgt abgerechnet:
 - Die Schulärztin oder der Schularzt bestellt den nötigen Impfstoff mit dem hierfür vorgesehenen Bestellformular direkt bei den jeweiligen Impfstofflieferanten und bezahlt diesen direkt nach Erhalt der Rechnung.

Die Schulärztin oder der Schularzt erstellt halbjährlich die Rechnung mit dem vorgegebenen "Abrechnungsformular" mit Angaben zu Anzahl und Impfstoffart der durchgeführten Impfungen zuhanden der Dienststelle Gesundheit. Der Rechnung werden die Formulare „Persönliche Impfkontrolle“ beigelegt.

- Die Dienststelle Gesundheit kontrolliert und visiert die Abrechnungsformulare der Schulärztinnen oder der Schulärzte und vergütet ihnen halbjährlich die Impfleistungen. Sie stellt den Krankenkassenverbänden ihrerseits Rechnung.

VI. Weitere Aufgaben der Gemeinden aus dem Gesundheitsgesetz

17. Die Schule erfüllt folgende weitere Aufgaben:

- Information auf der Sekundarstufe über die Hepatitis-B-Impfung, sexuelle Gesundheit, Verhütung, Aids usw.

Diese Aufgabe kann der Schulärztin bzw. dem Schularzt, einer anderen Fachperson (z. B. Gesundheitsschwester) oder speziell ausgebildeten Lehrpersonen übertragen werden.

- Die Lehrpersonen beobachten den Gesundheitszustand der Lernenden und melden offensichtliche Gefährdungen der (physischen und psychischen) Gesundheit den Erziehungsberechtigten. Kann das Problem nicht anders gelöst werden, erfolgt eine Meldung an die Schulleitung.

18. Die Gemeinde erfüllt folgende weitere Aufgaben aus dem Gesundheitsgesetz:

- Aufgaben der Gemeindeärztin oder des Gemeindefarztes (§ 13 des Gesundheitsgesetzes),
- Vollzug gesundheitspolizeilicher Massnahmen im Sinne von §§ 13 Abs. 2 c und 51 Abs. 3 Satz 2 des Gesundheitsgesetzes sowie der kantonalen Anordnungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften über ansteckende Krankheiten,
- Prävention und Gesundheitsförderung gemäss § 46 des Gesundheitsgesetzes, insbesondere in den Bereichen Bewegung, Ernährung und Sucht.

VII. Hinweis auf Formulare

Nebst den vorliegenden Empfehlungen und dem Leistungsauftrag, der den Gemeinden und Schulärzten als Vorlage dient, können [weitere Unterlagen](#) auf der Website der kantonalen Dienststelle Gesundheit und Sport heruntergeladen werden.